

einem Gerichtshofe der Hauptstadt entscheiden zu lassen, selbst dann, wenn der geklagte ottomanische Unterthan in der Provinz ansässig wäre. Dieses Recht hat seine Begründung in der geringen Zahl geregelter Tribunale, die zur Zeit des Abschlusses in den Provinzen bestanden. Heutzutage ist wohl durch die Errichtung von Handelsgerichten in den Provinzen der Grund dieser Bestimmung geschwunden und andererseits durch die Organisirung dieser Tribunale und ihres Instanzenzuges jene Begünstigung der Fremden gewissermassen indirect im legislatorischen Wege aufgehoben. Nichtsdestoweniger besteht noch als letzter Rest dieses Privilegiums die Befugniss der fremden Unterthanen, gegen jedes Urtheil, das von einem Tribunale der Provinz erflossen, zu recurriren und die Vornahme einer neuen Verhandlung im Revisionswege vor dem Handelsgerichte erster Instanz in Constantinopel zu begehren — natürlich gegen Leistung einer entsprechenden Bürgschaft für die Auslagen und den eventuellen Schaden der Gegenpartei, im Falle, als letztere obsiegen würde.

Da die meisten Gesandtschaften, worunter auch die österreichisch-ungarische Botschaft, das neu errichtete Appellationsgericht, welches in Constantinopel als II. Instanz des Handelsgerichtes fungirt, und bei welchen weder ausländische Beisitzer noch Gesandtschaftsdolmetsche zugelassen werden, nicht anerkannt haben, so fehlt ihren Staatsangehörigen das Rechtsmittel der Appellation gegen Urtheile des Constantinopler Handelsgerichtes, und es erübrigt dafür nur die *Requête civile* (Revisions- oder Nullitäts-Beschwerde) oder bei *Contumaz*-Urtheilen die „*Opposition*“ (*Itiras*).

7. Die Befreiung von allen persönlichen und auch von den sonstigen directen, aber nicht auf unbewegliche Güter bezüglichen Steuern.

Unzweifelhaft ist dieses Recht in Betreff der Kopfsteuer (*Charadsch*) und der Militär-Befreiungssteuer (*Bedel-i-Askerî*), welche von allen männlichen christlichen Unterthanen der Pforte (welche zum Militärdienste nicht zugelassen sind) entrichtet wird.

Auch die Erwerbsteuer (*Temettü wergüssy*), welche auf sehr willkürlichen Grundlagen beruht, wird von den Ausländern